

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 49

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kavallerie.

Oberltn. Rieter, Benno, Winterthur, Guidenkomp. 6 L.

Artillerie.

a) Eidg. Offiziere.

Hauptm. Rühlisberger, Ulrich, Twannberg, Posit.-Tr.-Komp. III.

Oberltn. Pictet de Rochemont, Maurice, Genf, Park-Komp. 1.

- " Paravicini, Emil, Basel, Park-K. 10.
- " Schlatter, Arnold, Meilen, Park-K. 13.
- " Matti, Viktor, Interlaken (Url.), Tr.-K. 3 L.
- " von Graffenried, Leo, Thun, Kr.-Br.-Tr. 1 L.
- " Brunschwyler, Johann, Bern, Park-K. 5.
- " Salvisberg, Emil, Luzern, Tr.-K. 4 L.
- " Künsch, Gottfried, Bern, Tr.-K. 3 L.
- " Simon, Albert, Lausanne, Pos.-K. 13.

b) Kantonale Offiziere, die in der Landwehr zu eidg. Einheiten übertreten.

- Hauptm. Am Rhy, Ludwig, Luzern, Park-K. 8.
- " Bircher, Ernst, Zürich, Park-K. 9.
- " Gantier, Maurice, Genf, Park-K. 1.
- " Maey, Arthur, Zürich, Park-K. 11.
- " Brémont, Rudolf, Freiburg, Park-K. 3.
- Oberltn. Perrot, Gaston, Genf, Park-K. 1.
- " Ryffel, Karl, Küssnacht, Park-K. 12.
- " Cottier, Fritz, Lausanne, Park-K. 4.
- " de Kalbermatten, Alfons, Sitten, Saumkol. 1.

Festungstruppen.

- Oberltn. Schmid, Konrad, Mels, Fest.-Art. Ldw.
- " Brack, Karl, Solothurn, Fest.-Art. Ldw.

Genie.

- Hauptm. Ott, Severin, Arbon, E. D.
- " Dumur, Maurice, Genf, z. D.
- " Preiswerk, Rudolf, Basel, Pont.-K. 2 Ldw.
- " Rochat, Charles, Genf, Sap.-K. 1 Ldw.
- " Stamm, Georg, Basel, Sap.-K. 9 Ldw.
- " Erni, Leonhard, Bern, z. D.
- Oberltn. Bader, Emil, Winterthur, Eis.-K. 3 Ldw.
- " Honegger, Huldreich, Zürich I, Sap.-K. 12 L.
- " Hottinger, Adolf, Zürich V, Tel.-K. 4 Ldw.

B. Entlassungen

aus der Wehrpflicht infolge erreichter Altersgrenze unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Infanterie.

Oberstlt. Bourgeois, Gustav, Orbe; Major Bosshardt, Karl, Luzern; Oberltn. Ringger, Robert, St. Gallen.

Artillerie.

Oberst de Charrière, Ferd., Lausanne.

Sanität.

Oberst Moll, Wilhelm, Biel; Major Girard, Charles, Genf.

Verwaltungstruppen.

Oberst von Moos, Albert, Luzern; Oberstlt. Studer, Emil, Bern; Oberstlt. Grütter, Joh. Bapt., St. Gallen; Major Schneider, Gottfried, Bern; Hauptm. Siegwart, Ferdinand, Küssnacht (Schw.); Hauptm. Biehly, Hans, Bern.

Feldtelegraph.

Hauptm. Baumann, Johann, Bern; Hauptm. Mayr, Adolf, Lausanne.

— **Ernennungen.** Es werden die nachstehenden Unteroffiziere zu Leutnants der Festungstruppen ernannt: Wachtmeister Gustav Kamm, Korporal Otto Heusser, Wachtmeister Ulrich Schneebeli und Wachtmeister Paul Zipser.

Ausland.

Deutsches Reich. Preussische Verordnung, betr. die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden. Diesbezüglich hat Se. Maj. der Kaiser und König am 19. Oktober d. J. folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zu den Militärgemeinden gehören:

1. die Personen des Soldatenstandes, die Militärbeamten und die Zivilbeamten der Militärverwaltung des aktiven Heeres (§§ 4 und 5 Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 und § 38 Reichsmilitärsgesetz vom 2. Mai 1874);

2. die nicht zum Soldatenstande gehörigen Offiziere à la suite und Sanitätsoffiziere à la suite, wenn und so lange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind;

3. die zur Disposition gestellten und verabschiedeten Offiziere und Sanitätsoffiziere, wenn und so lange sie als solche im aktiven Heere wieder Verwendung finden;

4. die Mitglieder der Landgendarmarie;

5. die nicht unter Ziffer 3 fallenden zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsoffiziere;

6. die in Invalidenhäusern untergebrachten Offiziere und Mannschaften, sowie die Zöglinge der Kadettenhäuser und sonstigen militärischen Anstalten, bei denen ein Anstaltspfarer angestellt oder die Seelsorge einem Militärgeistlichen, einem Militärhilfsgeistlichen oder einem Zivilgeistlichen ausdrücklich übertragen ist.

Die Militärbeamten, die Zivilbeamten der Militärverwaltung und die unter Ziffer 5 fallenden Personen sind jedoch nur dann Glieder der Militärgemeinde, wenn sie in einem Standort oder Standortsverbände wohnen, in dem ein Militärgeistlicher oder Militärhilfsgeistlicher oder ein Zivilgeistlicher kraft ausdrücklichen Auftrags die Militärseelsorge ausübt. Der dienstliche Wohnsitz ist für die Gemeindezugehörigkeit nicht entscheidend.

§ 2.

Während der Dauer der Zugehörigkeit der im § 1 genannten Personen gehören auch deren Ehefrauen, sowie deren eheliche und den ehelichen gleichstehende Kinder (§§ 1591, 1699, 1719, 1736, 1757 Bürgerliches Gesetzbuch), so lange sie sich in der elterlichen Gewalt des Vaters und im elterlichen Hause befinden, zur Militärgemeinde.

§ 3.

Der für die unter Meinem Patronate stehenden Garnisonkirchen, nämlich die Hof- und Garnisonkirche in Potsdam und die alte Garnisonkirche in Berlin, geltende Rechtszustand bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1905 in Kraft. Die §§ 34 bis 37 der königlich preussischen Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 werden aufgehoben. (Militär-Zeitung.)

Frankreich. Im Hinblick auf die Wichtigkeit, welche es für den Arzt hat, die Körperschwere der Mannschaft und die Wandlungen in ersterer zu kennen, ist durch eine kriegsministerielle Verfügung angeordnet, dass das Gewicht der Unteroffiziere und Soldaten regelmässig festgestellt werden soll. Die Sanitätsoffiziere sollen sich dazu einer bei jedem Regimente anzuschaffenden und lediglich für diesen Zweck zu benutzenden Wagschale von einem genau vorgeschriebenen Muster bedienen. Das Wägen hat zu der Zeit zu geschehen,

in welcher die regelmässigen ärztlichen Untersuchungen vorgenommen werden, oder, wenn die Mannschaften Bäder nehmen, und zwar allmonatlich mindestens einmal für sämtliche Leute, ohne Ausnahme, auf Begehren der Ärzte für einzelne auch häufiger. Über die Führung der Listen sind sehr weitläufige Bestimmungen gegeben. (Militär-Wochenblatt.)

Italien. Artillerie-Schiesskurse. Mit 16. d. begann in Rom eine Serie von zwanzigtägigen Instruktionkursen für Offiziere der Feld-, reitenden und Gebirgsartillerie, die am 4. April endet. Zur Frequenzierung derselben sind einige Feldartillerie-Regimentskommandanten, ein Teil der Divisionskommandanten aller drei Artilleriegattungen, mehrere Oberoffiziere der betreffenden Waffe, endlich solche Generalstabsoffiziere berufen, die anlässlich ihrer Beförderung zur Artillerie zurückkehren. (Vedette.)

England. Vermehrte Fürsorge für Ausbildung der Offiziere. Dass man ernstlich bemüht ist, die Anforderungen an die Fachkenntnisse des Offizierskorps zu steigern, dafür kann das Ergebnis der jüngst abgehaltenen Übertritts-Prüfungen der Miliz-Offiziere als Beleg gelten. Lange Jahre hindurch hatten Offiziere der Miliz, die in die Armee übertreten wollten, nicht viel mehr als ein Pro-forma-Examen durchzumachen; wer sich ein Vierteljahr lang pressen liess, war glänzend vorbereitet. Auch in diesem Jahre wurden den Kameraden von der Miliz 100 Stellen in der Armee angeboten, und Bewerber erschienen in grosser Zahl; aber der Prüfungspfad, auf den sie gerieten, war so steil, dass knapp ein Drittel der Stellen erobert wurde. Darob grosse Entrüstung unter den Kandidaten, selbstverständlich. Sie wird ihnen aber nicht viel helfen; es bleibt nichts übrig, als sich ein gut Stück länger und gründlicher mit den Militär-Disziplinen zu befassen als bisher. Den bereits patentierten Armee Offizieren wird gleichfalls alle Gelegenheit zugewandt, militärisch zu arbeiten. So ist beispielshalber allen in London und Umgegend dislozierten Garde-, Linien- und Distrikts-truppenteilen zu ihrer winterlichen Übung die Abhaltung eines Übungsrittes aufgegeben („Arbeitsberichte nebst Skizzen ultimo Dezember einzureichen“); die Offiziere, die ihre Beförderungsprüfung — zum Auf-rücken in eine höhere Charge — bereits hinter sich haben, reichen allmonatlich ihre „Begutachtung der vor-gefallenen Ereignisse des russisch-japanischen Krieges ein; denjenigen, die noch vor der Prüfung stehen, werden „Aufgaben“ gestellt, die „auf diese zweckmässig vorbereiten“ — alles Dinge, an die in den guten, alten Zeiten niemand dachte. (Militär-Zeitung.)

England. Die neue Volunteervorschrift. Der Heeresrat hat die Volunteervorschrift von 1901 durch eine neue ersetzt. Die zahlreichen Zusätze und noch zahlreicheren Fortlassungen sind grösstenteils aus Sonderverfügungen bereits bekannt. Dem jedenfalls dünner und deutlicher gewordenen Büchlein wagt man kein langes Leben zu weissagen, wenn anders die Gerüchte über gänzliche Umgestaltung des Volunteerwesens sich bestätigen. Immerhin sei daraus folgendes zur Kenntnissnahme mitgeteilt:

Unter „Dienstbedingungen“ heisst es: „Eine besondere Kategorie (section) ist aus denjenigen Mannschaften zu bilden, die Willens sind, im Kriegsfall ausserhalb ihres Truppenverbandes zu Zwecken der Küstenverteidigung im vereinten Königreich Dienst zu tun. Jeder Mann empfängt alsdann eine Vergütung von 5 Pfd. Sterl. und bezieht während der Dauer seiner Dienstleistung den Sold seines Ranges wie in der regulären Armee; im Falle von Verwundung, Tod oder Beschädigung im Dienst wird ihm oder seinen Hinterbliebenen Pension gezahlt.“ Der Gedanke ist im Laufe des Krieges auf-gekommen; ob sich jedoch gerade viele im voraus ver-pflichten werden, bleibe dahingestellt.

In Betreff der Lagerübungen besagt die Vorschrift: „Grundsätzlich soll jeder ausgebildete Freiwillige, um die ausgeworfene Vergütung zu verdienen, im Jahre eine Lagerübung von Dauer einer Woche durchmachen. Die Übung kann in einem provisorischen Lager, oder im Lager eines anderen Volunteerbataillons, oder bei einem regulären Truppenteil während dessen Ausbildungszeit durchgemacht werden. Freiwillige, die im Vorjahr ge-übt haben, können bei Krankheit oder in sonstigen dringlichen Fällen von der Übung entbunden werden; von denen, die nicht im Vorjahr übten, darf der Be-fehlshaber bis höchstens 10 % dispensieren.“

Hinsichtlich der Ausbildung ist bestimmt: „Infolge der beschränkten Zeit und Gelegenheit ist es für die Freiwilligen schwierig, sich in allen Obliegenheiten des Soldaten auszubilden, daher geboten, dass sich die Jah-resausbildung aller Grade streng auf die Erlernung und Übung des für den Krieg wesentlichen beschränke.“

Den Kommandeuren der Volunteerbrigaden wird eo ipso Generalsrang verliehen, eine Vergünstigung, die voraussichtlich erfahrene Truppenoffiziere in grösserer Anzahl heranzuführen wird als bisher. (Militär-Zeitung.)

Knoll, Salvisberg & Cie.
vormals
Speyer, Behm & Cie.
Bern, Zürich I,
Bubenbergplatz. Bahnhofstrasse 46
Uniformen und Offiziersausrüstungen.
Spezialität: Reithosen feinsten Genres.
Telephon: { **Bern.** **Zürich.** Telegramm-Adr.: **Speyerbehm.**
Reisende stehen zu Diensten.

Die Mech. Strickereien Aarburg

liefern an Militär, Alpentouristen und Sportleute die ihrer grossen Elastizität und Haltbarkeit wegen anerkannt besten, gestrickten, wollenen **Wadenbinden** à Fr. 5. 75 per Paar; ferner gestrickte, wollene **Hosenträger**, ohne Gummi oder Metall, sehr praktisch und hygienisch, à Fr. 1. 95 per Paar.

Für **Socken, Strümpfe, gestrickte Unterkleider** verlange man den Spezialkatalog.

KURER & Cie, FAHNENSTICKEREI in WYL, Kt. St. Gallen,

empfehlen sich zur prompten Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren **eigenen Atelier** gearbeiteten

VEREINSFAHNEN

zu anerkannt billigsten Preisen und mit weitgehendster Garantie.

Photographien, Zeichnungen und genaueste Kostenberechnungen stehen zu Diensten.

(1)